Statutenänderung 2025 (letzte Statutenänderung 2016)

Alt	Neu	Begründung
I Name und Sitz des Vereins		
Art. 2		
Wird in diesen Statuten für Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet, so sind sowohl männliche wie weibliche Personen angesprochen.	löschen	Ist nicht mehr zeitgemäss
II Zweck		
Art. 3	**Art. 2**	
Art. 4		
[1] Die Interessen gemäss Art. 3 Abs. 2 Lit. b) für externe Mitglieder werden nur wahrgenommen, wenn die zu vertretenden Mitglieder für jeden Arbeitgeber im Vorstand vertreten sind. [2] Tritt die Vertretung der externen Mitglieder eines Arbeitgebers aus dem Vorstand zurück, muss ein Ersatz gesucht werden. Dies erfolgt durch einen geeigneten Aufruf bei den Mitgliedern des betroffenen Arbeitgebers. [3] Gelingt dies nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, etwaige Gesamtarbeitsverträge auf den nächst möglichen Termin zu kündigen. Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss Art. 12 Abs. 2. [4] Die betroffenen Mitglieder sind schriftlich zu informieren.	löschen	Da über die letzten 10 Jahre maximal 6 Personen als Passivmitglieder dem PvW ihre Treue halten, kann nicht verlangt werden, dass sich eine Vertretung in den Vorstand daraus entwickelt.

Alt	Neu	Begründung
III Mitgliedschaft		
Art. 5	**Art. 3**	
Art. 6	**Art. 4**	
Art. 7	**Art. 5**	
Art. 8	**Art. 6**	
Art. 9	**Art. 7**	
Externe Mitglieder sind Mitarbeitende, die nicht direkt mit der Stadtverwaltung Winterthur in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sondern bei einer der in Art. 3 Abs.1 genannten Körperschaften, Anstalten oder Firmen tätig sind. Für externe Mitglieder können abweichende Mitgliederbeiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge.	Externe Mitglieder sind Mitarbeitende, die nicht direkt mit der Stadtverwaltung Winterthur in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sondern bei einer der in Art. 3 Abs.1 genannten Körperschaften, Anstalten oder Firmen tätig sind. Für externe Mitglieder wird ein Passiv Mitgliederbeitrag erhoben. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rechtschutzversicherung.	Externe und Passive Mitglieder werden gleich behandelt.
Art. 10	**Art. 8**	
Art. 11	**Art. 9**	
[1] Der Austritt aus dem Verband muss schriftlich erfolgen. Die Austretenden verlieren damit ihre Rechte gegenüber dem Verband. Der Austritt wird mit Datum der Mitteilung rechtskräftig.	[1] Der Austritt aus dem Verband muss schriftlich erfolgen. Die Austretenden verlieren damit ihre Rechte gegenüber dem Verband. Der Austritt wird mit Datum der Mitteilung rechtskräftig. Nach der Mitgliederversammlung ist der Betrag für das ganze Jahr geschuldet.	Keine Teilzahlungen von Mitgliederbeiträgen.
Art. 12	**Art. 10**	
[1] Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre in Folge nicht bezahlt haben, werden aus dem Verband ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem Verband.	[1] Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag, trotz Zahlungserinnerung, nach Ende des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt haben, werden aus dem Verband ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem Verband.	Austritte infolge Pensionierungen werden nicht mehr gesondert gekennzeichnet. Abs. 2 lässt es Mitgliedern offen, aus dem Verband auszutreten oder bei einem Stellenwechsel weiterhin Mitglied zu bleiben.

Alt	Neu	Begründung
[2] Externe Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind, verlieren ihre Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres in dem an der Mitgliederversammlung erfolglos versucht wurde, ein Vorstandsmitglied aus ihren Reihen zu wählen.	[2] löschen	Die Bedingungen für eine Vorstandsvertretung werden bereits mit Art. 4 gelöscht.
IV Organisation		
Art. 13	**Art. 11**	
Art. 14	**Art. 12**	
Art. 15	**Art. 13**	
Art. 16	**Art. 14**	
Folgende Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwingend: • Wahl der Stimmenzähler • Genehmigung des Protokolls • Genehmigung des Jahresberichtes • Genehmigung der Jahresrechnung • Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder • Festsetzung der Entschädigung an den Gesamtvorstand • Genehmigung des Voranschlages • Verschiedenes. Weitere Geschäfte können folgende sein: • Wahl des Präsidenten • Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder • Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatz • Zugehörigkeit zu anderen Verbänden • Statuten-Revision • Ehrungen.	[1] Folgende Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwingend: a) Wahl der Stimmenzähler b) Genehmigung des Protokolls c) Genehmigung des Jahresberichtes d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder f) Genehmigung des Budget g) Wahl des Präsidiums h) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder i) Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und deren Ersatz j) Verschiedenes. [2] Weitere Geschäfte können folgende sein: a) Zugehörigkeit zu anderen Verbänden b) Statuten-Revision c) Ehrungen. [3] Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.	Anpassung an zeitgemässe Traktanden

Alt	Neu	Begründung
Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.		
Art. 17	**Art. 15**	
Art. 18	**Art. 16**	
Art. 19	**Art. 17**	
[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. [2] Externe Mitglieder gemäss Art. 9 Abs. 1 müssen im Vorstand vertreten sein.	[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. [2] löschen	Anpassung an die zeitgemässen Gegebenheiten
Art. 20	**Art. 18**	
Art. 21	**Art. 19**	
Art. 22	**Art. 20**	
Die Rechnungsrevisoren werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.	Die Rechnungsrevisoren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.	Änderung auf jährliche Wahl
Art. 23	**Art. 21**	
Art. 24	**Art. 22**	
V Schlussbestimmungen		
Art. 25	**Art. 23**	
Art. 26	**Art. 24**	
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Mai 2008 und treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 14. April 2016 in Kraft.	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. April 2016 und treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2025 in Kraft.	
Personalverband Stadt Winterthur (PvW)	**Personalverband Stadt Winterthur (PvW)** Die Präsidentin: Katrin Kaufmann	

Alt	Neu	Begründung
Der Präsident:Die Aktuarin: Helmut Pfeifer Christina Roost	Der Aktuar: Michael Kölliker	